
S 9 SO 1180/22 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Sozialgericht Freiburg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	9
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 SO 1180/22 ER
Datum	28.04.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe

I.

Die Antragstellerin hat verschiedene Begehren des einstweiligen Rechtsschutzes im Zusammenhang mit ergänzenden Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XII).

Der Antragsgegner bewilligte der Antragstellerin diese Leistungen erstmals mit Bescheid vom 03.12.2020 für die Zeit vom 01.12.2020 bis zum 31.05.2021 (Regelbedarf und Kosten der Unterkunft und Heizung). Anträge auf Leistungen für die Kosten eines neuen Brillengestells sowie für medizinische und zahnmedizinische Behandlungen lehnte der Antragsgegner mit (bindend

gewordenen) Bescheiden vom 02.07.2021 ab. Mit Bescheid vom 28.07.2021 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 27.07.2021 und 23.08.2021 sowie des Widerspruchsbescheids vom 25.08.2021 bewilligte der Antragsgegner die Leistungen für die Zeit vom 01.06.2021 bis zum 30.11.2021 u.a. erstmals unter Abzug einer Energiepauschale in Höhe von monatlich 35,30 € vom Regelsatz, weil die Antragstellerin am 09.06.2021 auf Anfrage des Antragsgegners telefonisch mitgeteilt hatte, dass ihr Vermieter den Strom bezahle und sie keine eigenen Zahlungen für Haushaltsstrom leiste. Die Weiterbewilligung für die Zeit vom 01.12.2021 bis zum 31.05.2022 erfolgte nach denselben Grundsätzen mit Bescheid vom 30.11.2021 (geändert für März 2022 mit Bescheid vom 25.03.2022 – Bewilligung von Abfallgebühren). Auch dieser Bescheid wurde bestandskräftig. Nach einer persönlichen Erläuterung der Energiepauschale durch den Sachgebietsleiter Grundsicherung des Antragsgegners am 05.04.2022 beantragte die Antragstellerin mit Schreiben vom 06.04.2022 die Überprüfung der Entscheidung hinsichtlich des Abzuges der Energiepauschale seit Juli 2021. Diesen Antrag lehnte der Antragsteller mit Schreiben vom 12.04.2022 ab.

Mit Schreiben vom 11.04.2022, beim Sozialgericht Freiburg eingegangen am 14.04.2022, erhob die Antragstellerin Klage gegen den Abzug der Energiepauschale seit Juli 2021 sowie gegen die Unterlassung von Auskunftsersuchen durch den Antragsgegner und bat insoweit um ein Eilverfahren. Die Klage wurde unter dem Az. S 9 SO 1181/22 registriert, das vorliegende Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes unter dem Az. [S 9 SO 1180/22 ER](#).

Mit Schreiben vom 22.04.2022 erweiterte die Antragstellerin ihr Begehren um Leistungen für einen neuen Personalausweis/Passport sowie den Ersatz einer lebensnotwendigen Sehhilfe nach einem schweren Verkehrsunfall. Die Klageerweiterung beinhaltet, so die Antragstellerin, auch eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Fachbereichsleiter Soziales des Antragsgegners.

Einen ausdrücklichen Antrag hat die Antragstellerin nicht gestellt. Ihr Begehren im einstweiligen Rechtsschutzverfahren ist sachdienlich so auszulegen (ÄSÄ 103 S. 2, 106 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz), dass sie die Verpflichtung des Antragsgegners im Wege der einstweiligen Anordnung beantragt, ihr Grundsicherungsleistungen ohne Abzug der Energiepauschale seit Juli 2021 sowie für die Beschaffung einer neuen Brille und eines neuen Personalausweises bzw. Reisepasses zu erbringen und ihren Auskunftsersuchen zu entsprechen.

Der Antragsgegner beantragt, den Antrag abzulehnen. Da die Miete und die Nebenkosten im Rahmen der Bedarfsfeststellung vollständig berücksichtigt werden, habe zur Vermeidung von Doppelleistungen gem. ÄSÄ 42 Nr. 1 i.V.m. 27a Abs. 4 Satz 1 SGB XII ein Abzug vom Regelsatz zu erfolgen, weil im Regelsatz bereits Anteile für Haushaltstrom enthalten seien. Die Höhe des pauschalen Abzuges ergebe sich dabei aus den Anteilen für Haushaltsstrom, die laut ÄSÄ 5 Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) Abteilung 4 im Regelsatz enthalten seien (vgl. Schwabe in ZfF 2021, S. 10 und LSG Baden-

WÄ¼rttemberg, Urt. v. 04.12.2014, Az.Ä L 7 SO 2474/14). Der Vorwurf des Unterlassens von Auskunftsersuchen werde angesichts wiederholter schriftlicher und persÄ¼nlicher ErlÄ¼uterungen durch den Antragsgegner ebenfalls zurÄ¼ckgewiesen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Verfahrens und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die vom Antragsgegner vorgelegte Verwaltungsakte sowie die Verfahrensakte des Gerichts verwiesen.

II.

Sollte das Schreiben der Antragstellerin vom 22.04.2022 so auszulegen sein, dass auch die darin erhobene Dienstaufsichtsbeschwerde zum Gegenstand des allfÄ¼lligen Rechtsschutzverfahrens gemacht werden soll, wÄ¼re der Antrag insoweit bereits unzulÄ¼ssig, da das Sozialgericht nicht zustÄ¼ndig ist. Bei der Dienstaufsichtsbeschwerde handelt es sich nicht um eine prozessualen Rechtsbehelf, sondern um die nach Ä¼ffentlichem Dienstrecht zu beurteilende Anregung an den Dienstvorgesetzten eines Beamten, dessen Verhalten und ggf. MaÄ¼nahmen der Dienstaufsicht zu prÄ¼fen (vgl. Rudisile in Schoch/Schneider, VwGO, Vor Ä¼ 124 Rn. 3). FÄ¼r sie ist daher definitionsgemÄ¼Ä¼ kein Gericht, sondern ausschlie¼lich der Dienstvorgesetzte bzw. die DienstaufsichtsbehÄ¼rde zustÄ¼ndig.

Im Ä¼brigen ist der Antrag zulÄ¼ssig, aber unbegrÄ¼ndet.

Die Antragstellerin begehrt die vorlä¼ufige Verpflichtung des Antragsgegners zur weiteren Leistungen. Daher ist die einstweilige Rechtsschutzform der Regelungsanordnung nachÄ¼ Ä¼Ä¼ 86bÄ¼ Abs.Ä¼ 2Ä¼ Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)Ä¼ statthaft. Danach sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorlä¼ufigen Zustandes in Bezug auf ein Streitiges RechtsverhÄ¼ltnis zulÄ¼ssig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÄ¼tig erscheint. Der Statthaftigkeit des Antrags hinsichtlich Energiepauschale und Brille steht insbesondere nicht entgegen, dass der Antragsgegner insoweit bereits ablehnende Bescheide erlassen hat. Denn gegen die Ablehnung des Ä¼berprÄ¼fungsantrags wegen der Energiepauschale (Schreiben vom 12.04.2022, ohne Rechtsbehelfsbelehrung) ist noch ein fristgerechter Widerspruch, wegen der Ablehnung von Leistungen fÄ¼r die Brille (Bescheid vom 02.07.2021) noch ein Ä¼berprÄ¼fungsantrag nachÄ¼ Ä¼Ä¼ 44Ä¼ des Zehnten BuchesÄ¼ des Sozialgesetzbuches (SGB X) mÄ¼glich. Ob sich dem Vorbringen der Antragstellerin im vorliegenden einstweiligen Rechtsschutzverfahren bzw. im Klageverfahren mit dem Az. S 9 SO 1181/22 nach dem MeistbegÄ¼nstigungsgrundsatz ein Widerspruch bzw. Ä¼berprÄ¼fungsantrag entnehmen lassen, hat der Antragsgegner in eigener ZustÄ¼ndigkeit zu entscheiden.

Die BegrÄ¼ndetheit des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt die Ä¼ grundstÄ¼tzlich lediglich summarisch zu prÄ¼fende Ä¼ Erfolgsaussicht in der Hauptsache (Anordnungsanspruch) und die Erforderlichkeit einer vorlä¼ufigen gerichtlichen Entscheidung (Anordnungsgrund) voraus. Anordnungsanspruch und

Anordnungsgrund sind glaubhaft zu machen (Â§Â 86bÂ Abs.Â 2Â Satz 4 SGGÂ i.V.m.Â Â§Â 920Â Abs.Â 2Â der ZivilprozessordnungÂ). An diesen Voraussetzungen fehlt es hier. Es wurden weder Anordnungsanspruch noch Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Der Abzug der Energiepauschale entspricht dem Grunde und der Höhe nach dem geltenden Recht. Auf die Erläuterungen des Antragsgegners im Widerspruchsbescheid vom 25.08.2021 sowie das dort bereits zitierte Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 04.12.2014, Az. [L 7 SO 2474/14](#) (veröff. in) wird in entsprechender Anwendung von Â§ 136 Abs. 3 SGG verwiesen, da das Gericht ihnen nach eigener Prüfung vollumfänglich folgt. Ein Anordnungsanspruch auf Leistungen ohne Abzug dieser Pauschale besteht daher nicht.

Die von der Antragstellerin dargelegte Neuanschaffung einer Brille ist anders als eine Reparatur, für die nach Â§ 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII eine einmalige Leistung erbracht wird aus dem Regelsatz zu bestreiten (BSG, Urt. v. 18.07.2019, Az. [B 8 SO 13/18 R](#),). Daher besteht kein Anordnungsanspruch auf eine einmalige Leistung hierfür. Ein ergänzendes Darlehen nach Â§ 37 Abs. 1 SGB XII dürfte nicht in Betracht kommen, da das Brillengestell die bislang einzige in diesem Zusammenhang nachgewiesene Aufwendung nicht der Klägerin, sondern ihrer Tochter in Rechnung gestellt wurde, was auf eine zumindest vorläufige Deckung des Bedarfs durch diese hindeutet.

Die Kosten für die Beschaffung eines jeweils gültigen Personalausweises oder Reisepasses sind ebenfalls im Regelbedarf enthalten und daher aus dem Regelsatz zu bestreiten, sodass auch insoweit kein Anordnungsanspruch auf eine einmalige Leistung ersichtlich ist (BSG, Urt. v. 08.05.2019, Az. [B 14 AS 13/18 R](#) und [B 8 SO 8/17 R](#), beide in). Die Voraussetzungen eines ergänzenden Darlehens gem. Â§ 37 Abs. 1 SGB XII, insbesondere Unabweisbarkeit des Bedarfs und fehlende anderweitige Deckungsmöglichkeit, wurden auch insoweit nicht dargelegt.

Für alle drei geltend gemachten Bedarfspositionen fehlt es zudem an der Darlegung eines Anordnungsgrundes. Ein solcher besteht, wenn dem Betroffenen ohne die Eilentscheidung eine erhebliche, über Randbereiche hinausgehende Verletzung in seinen Rechten droht, die durch die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden kann (vgl. BVerfG, Beschlüsse v. 12.05.2005, Az. [1 BvR 569/05](#) u.v. 16.05.1995, Az. [1 BvR 1087/91](#), beide in). Umstände, die dies vermuten lassen, hat die Antragstellerin nicht dargelegt. Sie erscheinen auch im Hinblick darauf wenig wahrscheinlich, dass sich die begehrten Leistungen überwiegend auf vergangene Bedarfszeiträume beziehen, und eine Gefährdung des gegenwärtigen Lebensunterhalts durch die behaupteten Bedarfsunterdeckungen in der Vergangenheit nicht vorgetragen wurde.

Ein Anordnungsanspruch auf weitere Auskunftserteilung schließlich besteht nicht, weil der Antragsgegner wie aus der Verwaltungsakte ersichtlich auf

Auskunftsersuchen der Antragstellerin jeweils angemessen und zeitnah schriftlich oder mündlich reagiert und so deren Beratungs- und Auskunftsansprüche bereits erfüllt hat. Soweit die Antragstellerin mit dem Inhalt der Auskünfte nicht einverstanden ist, steht es ihr frei, die entsprechenden Bescheide mit den statthaften Rechtsbehelfen anzufechten und Überprüfungen zu lassen. Ein Anspruch, so lange Auskunft zu erhalten, bis diese inhaltlich den Wünschen des um Auskunft Nachsuchenden entspricht, besteht dagegen nicht.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG in entsprechender Anwendung.

Erstellt am: 11.02.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024